

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Frangobrief.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Wfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 11

Sonntag, den 14. März

1920

Das Betriebsräte-Gesetz.

III.

Vorher wie das Betriebsrätegesetz weiter erläutern, möchten wir noch einmal hervorheben, daß die Wahlberechtigten bis zum 20. März ausgeschrieben sein müssen. Ueberall da, wo das bisher noch nicht geschehen ist, müssen sofort die nötigen Vorbereitungen getroffen werden. Ueber die Art und Stärke der Betriebsvertretung geben die Erläuterungen in Nr. 8 dieser Zeitung Auskunft. In Nr. 9 ist über Wahlrecht und Wahlverfahren geschrieben worden. Hierzu muß berichtigt werden, daß bei der Feststellung, wer als ältester Arbeitnehmer zu gelten hat, nicht das Lebensalter, sondern das Dienstalter maßgebend ist. Die Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten, wie sie in Nr. 10 veröffentlicht wurden, sind unter allen Umständen zu beachten, dann wird auch der Erfolg für die freigewerkschaftlich organisierten Tabakarbeiter nicht ausbleiben. Ueber das Wahlverfahren ist sofort dem zuständigen Gewerkschaftsleiter zu berichten. Der Verzicht auf Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstand muß vom Arbeitgeber vergütet werden. Die Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung des Wahlrechts oder in der Nebenamtsausübung der gewählten Betriebsvertretung vom Arbeitgeber oder dessen Vertreter nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

Geschäftsführung.

Alle Betriebsvertretungen, also Obmänner, Betriebsräte, Arbeiterräte usw., werden auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Vor Ablauf des Jahres tritt das Geschäftsjahr der Mitgliedschaft ein durch Niederlegung, Verzicht der Mitgliedschaft oder Beendigung des Arbeitsvertrages. Die Beendigung des Arbeitsvertrages kann unter Umständen später eintreten als das Aufheben der Mitgliedschaft. Außerdem kann der Betriebsratsvorsitzende oder solange ein solcher nicht vorhanden ist, der Geschäftsvorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Arbeiters wegen größter Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen, wenn der Arbeitgeber oder mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer es beantragen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch der Betriebsrat vollständig aufgelöst werden. In diesem Falle muß eine Neuwahl stattfinden. Ebenso, wenn die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft der Betriebsratsmitglieder nicht mehr vorhanden ist. Das Ausscheiden aus dem Betriebsrat hat auch das Ausscheiden aus dem Arbeiterrat oder Arbeitgeberentrat zur Folge. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt das nächstfolgende Ersatzmitglied von derselben Wahlkreisliste ein.

Spätestens eine Woche nach der Wahl des Betriebsrats hat der Wahlvorstand die gewählten Mitglieder zur Wahl der Vorstände und des Betriebsratsausschusses einzuladen. Alle späteren Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Betriebsrats einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt und die Sitzungen leitet. Er muß eine Sitzung mit der beantragten Tagesordnung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Betriebsratsmitglieder es verlangen oder der Arbeitgeber es beantragt. Im letzteren Fall kann der Arbeitgeber an den Sitzungen teilnehmen; aber nur mit beratender Stimme. Auch zu anderen Sitzungen kann der Arbeitgeber eingeladen werden. Ebenso ist der Arbeitgeber berechtigt, an Betriebsversammlungen teilzunehmen, die auf sein Verlangen stattfinden. Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer es verlangen, muß eine Betriebsversammlung einberufen werden. Die Betriebsversammlungen sind grundsätzlich die Sitzungen des Betriebsrats in der Regel nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Soll hiervon abgesehen werden, so ist der Arbeitgeber bei Sitzungen rechtzeitig zu benachrichtigen, bei Betriebsversammlungen ist dessen Zustimmung erforderlich. Zu den Sitzungen des Betriebsrats ist je ein Vertreter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn ein Viertel der Betriebsratsmitglieder es beantragen. Auch an den Betriebsversammlungen kann je eine betriebsliche Gewerkschaft durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedarf.

Zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Geschäftsvorstand, der dann anzurufen ist, wenn eine Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nicht zustande kommt, ist der Vorsitzende des Betriebsrats oder dessen Stellvertreter beauftragt. Die Beschlüsse der Betriebsvertretung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In jeder Sitzung müssen alle

Vertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sein, sonst sind die Beschlüsse ungültig. Dasselbe trifft auch zu, wenn nicht mindestens die Hälfte der Einzelstimmen erschienen ist. Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die gefaßten Beschlüsse und die Stimmenergebnisse, mit der sie beschlossen sind, enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterschreiben. Dem Arbeitgeber muß die Niederschrift zur Unterzeichnung vorgelegt werden, wenn der Arbeitgeber in der Sitzung, an der er teilgenommen hat, eine Erklärung abgegeben hat. Sieht die Niederschriftsgruppe (also die Arbeiter oder Angestelltenvertreter) in einem Beschlusse eine erhebliche Schädigung der Interessen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer, so ist sie berechtigt, ihren Standpunkt in einem besonderen Beschlusse dem Arbeitgeber oder Geschäftsvorstand gegenüber zu vertreten.

Die Mitglieder der Betriebsräte bekommen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, jedoch muß der gesamte Arbeitszeit vom Arbeitgeber entlohnt werden. Ebenso trägt der Arbeitgeber die notwendigen Kosten der Geschäftsführung einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen und stellt die nötigen Räumlichkeiten für die Sitzungen, Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung zur Verfügung. Beiträge der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretung dürfen nicht geleistet und erhoben werden. Sache der Gewerkschaften ist es, die notwendigen Mittel aufzubringen.

Gegen Abregung sind die Mitglieder der Betriebsvertretung durch das Gesetz geschützt. Ein Mitglied der Betriebsvertretung darf nur entlassen oder in einen anderen Betrieb versetzt werden, wenn die Betriebsvertretung zustimmt. Nicht erforderlich ist die Zustimmung bei Entlassungen, die infolge Einstellung des Betriebes erforderlich sind, oder aus einem Grunde, die der Arbeitgeber zur Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt oder bei Entlassungen, die gesetzlich, tariflich oder durch Schiedsspruch begründet sind. Wird durch Gerichtsbescheid oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses eine fristlose Kündigung für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. Bezieht die Betriebsvertretung ihre Zustimmung zur Entlassung, so kann der Arbeitgeber den Schlichtungsausschuss zur endgültigen Entscheidung anrufen. Bis zu dieser Entscheidung muß der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden.

Die Ermäßigung der Banderolesteuer.

Die vom Abgeordneten Kollegen Schüller im Volkswirtschaftlichen Ausschuss der Nationalversammlung eingeleitete Motion, die Banderolesteuer auf Zigaretten und Zigarren zu ermäßigen, ist nunmehr in einer Sitzung dieses Ausschusses am Sonntag, dem 6. März, zum Abschluß gekommen.

Das Gesetz tritt am 1. April in Kraft. Für die Zigarette wird eine Rückvergütung von 75 von 100 festgesetzt. Da mit Inkrafttreten des Gesetzes die Gebühr der Wertsteuer und der zur Wertsteuer erhobene Gebührensatz von 900 Prozent fortfällt und die Inlandssteuer auf Tabak ebenfalls nicht mehr erhoben wird, von der Banderole aber nur 25 Prozent zur Erhöhung kommen, so bekommt die Zigarette in einer Reihe von Klassen der Banderolesteuer mehr als sie gibt. Für die Zigarette war im Tabaksteuergesetz schon eine Mindervergütung von 50 v. H. vorgesehen. Die Zigarette, für welche bisher keine Rückvergütung im Gesetze vorgesehen war, erhält eine Rückvergütung von 50 Prozent der Banderolensteuer, jedoch nicht unter 87 v. H. pro 1000. Der Höchstbetrag ist 300 v. H. für eine 40-S-Zigarette kommt ein Betrag von 200 v. H. in Frage. Bei den jetzigen Tabakpreisen werden Zigaretten unter 40 v. H. nicht mehr hergestellt werden. Für die Zigarette ist also die doppelseitige Rückvergütung beschlossen wie für die Zigarette. Für die Zigarette beträgt die Rückvergütung 20 Prozent. Für die Zigarette vor vom Finanzministerium in der Vorlage eine Rückvergütung von 40 v. H. vorgesehen. Der Reichsrat hat diese Forderung auf 50 v. H. erhöht.

Da die Zigarettenfabrikanten mit der Rückvergütung von 40 v. H. nicht zufrieden waren, haben sie zum 1. April eine Schließung ihrer Betriebe in Aussicht gestellt.

Für die zur Entlassung kommenden Arbeiter und Hausgeheimtätigen gilt die im Tabaksteuergesetz festgesetzte Bestimmung, daß die nachgewiesenen in Folge dieses Gesetzes innerhalb der nächsten zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werdenden Arbeiter und Haus-

gewerbetreibenden eine Unterstützung aus der Reichskasse erhalten bis zu einem Jahre. Die Unterstützung darf nicht weniger betragen als 1/3 des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Auf Anfrage des Abg. Schüller wurde vor der Regierung die Erklärung abgegeben, daß diese Bestimmung für die Zigarettenarbeiter maßgebend sei, wenn die Betriebe stillgelegt würden.

Öffentlich wird mit dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes am 1. April nunmehr die Tabakindustrie zur Ruhe kommen.

Der § 1 der vom Volkswirtschaftlichen Ausschuss beschlossenen Verordnung, die nach dem Plenum der Nationalversammlung vorgelegt werden muß, hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Tabaksteuer des § 5 des 1. Abteiles A, B und C des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 bei einem Aufschlag von mehr als 113 v. H. zu ermäßigen und zwar für Zigaretten über die im § 6 des vorgedachten Gesetzes von 50 vom Hundert hinaus bis zu 75 vom Hundert und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag, für Zigaretten in den fünf höchsten Steuerklassen bis zu 60 vom Hundert und für feingehackten Rauchtabak in den beiden obersten Klassen bis zu 20 vom Hundert. Die Tabaksteuer für Zigaretten darf jedoch nicht unter den Betrag von 87 v. H. für tausend Stück, für feingehackten Rauchtabak nicht unter den Betrag von 82 v. H. für ein Kilogramm ermäßigt werden.

Der § 91 des Gesetzes, der die Unterstützung der arbeitslosen werdenden Arbeitnehmer regelt, hat folgenden Wortlaut:

1. Die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe und den durch dieses mittelständigen Gewerben beschäftigt gewesenem Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenenmaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der nächsten zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, erhalten Unterstützung bis zu einem Jahre aus der Reichskasse. In diesem Zwecke werden den Kindern die erforderlichen Mittel dem festgestellten Bedarfs entsprechend, überlassen.

2. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuzahlungen erläßt der Reichsrat jedoch nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Bei Arbeitslosen und Hilfsdienstleistenden bleibt die infolge ihrer Einziehung zum Verdienst und Hilfsdienstgesetz erfolgte Unterbrechung ihrer Beschäftigung außer Betracht.

Zur Kritik am Reichstarif.

Jedes Ding hat zwei Seiten. So kann man auch den jetzt abgeschlossenen Tarifvertrag von zwei Seiten betrachten, vom Standpunkt des Einzelnen und dem der Allgemeinheit.

Jedem einsichtigen Tabakarbeiter mußte es klar sein, daß der Tarifvertrag nicht einem jeden konnte einen Vorteil bringen, so sehr dieses auch bei der bedäunten Lage, in der wir uns befinden, zu wünschen gewesen wäre; denn dazu ist der Beruf des Tabakarbeiters zu sehr mit dem Eigenartigen des Gewerbes behaftet, daß unmöglich Rücksicht auf die Interessen des einzelnen genommen werden konnte. Die Debatten auf den Kartontagen im Falle einzelner Arbeiter betrafen das Gehörte, das die Interessen der Allgemeinheit betrafen. In dieser Hinsicht gewiß nicht unerfüllt, so ist er doch menschlich erklärlich aus den Verhältnissen, unter denen wir jahrelang leben mußten. Unverkäuflich ist, daß ein Vertreter einer Fachstelle sagen konnte: „Der Tarif hätte ruhig härteren können, das was im Tarif vorgegeben ist, hätten wir auch so bekommen.“ Ein solcher Ausdruck eines Delegierten zeigt von einer solchen Unkenntnis des Tarifwesens und einer Hintertreibung der Allgemeininteressen, daß er sich selbst nicht. Man fällt sich verliert, diesen Anspruchs als irgend etwas hinzustellen, denn man begegnet immer wieder dem Moment, daß die Lohnsätze des Tarifes den herrschenden Verhältnissen keine Rechnung tragen, ja überhaupt zu niedrig angesetzt sind. Es wird das in der Regel damit begründet, daß die jetzigen Löhne den Tarif bereits überholt haben. Bei ruhiger Überlegung kommt man aber bald zu anderer Einsicht. Vergewöhnlich man sich einmal die Verhältnisse, wie sie noch 1918 lagen, so bringt uns der Tarifvertrag doch einen guten Schritt vorwärts. Damals waren doch Löhne von 5, 6 und 7 v. H. pro Wille, ohne freie Einrichtung, keine Seltenheit. Der Tarifvertrag bietet uns 40 v. H. bei freier Einrichtung als Mindestlohn. Offen ist es mit den Gewerkschaften. Auch hier waren 60, 70 und 80 v. H. für die übliche Fortleitung von 40 bis 60 Farben maßgebend; jetzt gilt als Mindestlohn 4,25 v. H. für ein Franzisfest-Bildung. Rechnet man hierzu die jeweiligen Ertragszuschläge, ferner die Zuschläge für Passions und bei Zigaretten-

geht werden. Zeitungsarbeiter: Die mit besseren Verhältnissen...

triebsratgesetz und seine praktische Durchführung in der...

etwa 12 500—14 000 Hektar und ist im Jahre 1915 bis...

Wähler des Reichstages Marie Wolf eine Abschrift ihres...

Die Deutsche Tabakarbeiter-Verband zählt heute...

Einiges and. Welche Vergütung und freies Gehalt überkommt...

Einigkeit wurden in der Tarifkommission Eduard (Wienstein),...

Wahne. Am 26. Januar haben ungefähr 800 organisierte...

Das Reich über die Betriebsräte. Erläutert von E. A. J...

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, dem...

Die Organisation der Technischen Nothilfe bedeutet...

Die Betriebsrätegesetz. Ausführlich erläutert von Paul...

Der Zentralvorstand des Tabakarbeiter-Verbandes...

Die Gewerkschaften erklären, daß sie bereit sind in der...

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen: 15. Januar...

Der Zentralvorstand des Tabakarbeiter-Verbandes...

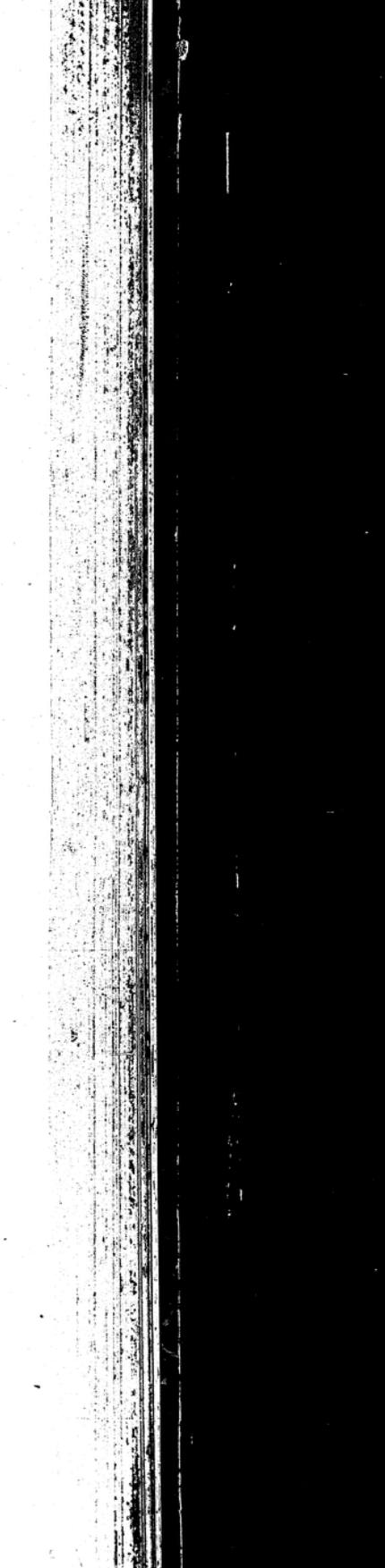
Der Tabakbau in Deutschland. Ueber den Umfang des deutschen Tabakbaues...

Die Gewerkschaften werden ersucht, bei Einwendung der...

mikrofilm service

Gerd Gutt KG Otto-Hahn-Straße 21 Postfach 410249

Die Gewerkschaften werden ersucht, bei Einwendung der...



Die Gewerkschaften werden ersucht, bei Einwendung der...

